

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für Verpflichtungen nach dem Sächsischen Gaststättengesetz (SächsGastG)

Vorbemerkung

Das SächsGastG beinhaltet für Gaststätten eine Anzeigepflicht. Diese ist § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 SächsGastG zu entnehmen.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bezeichnung der Gewerbebehörde

Gemeindeverwaltung Niederau

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Rathenaustraße 4, 01689 Niederau

Telefon

035243-3360

E-Mail

post@gemeinde-niederau.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

Name des/der Beauftragen für den Datenschutz

Herr Ronny Reichel

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Rathenaustraße 4, 01689 Niederau

Telefon

035243-3360

E-Mail

post@gemeinde-niederau.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gaststättenbehörde verarbeitet zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe der Gaststättenüberwachung über die in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Gastgewerbetreibenden personenbezogene Daten. Die in den Vorgängen gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Gaststättenbehörde genutzt, um nach Maßgabe der SächsGastG ihrer Aufgabe der Gaststättenüberwachung nachzukommen und entsprechend ihrer rechtlichen Befugnisse auch anderen öffentlichen Stellen Daten zu übermitteln.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden in gaststättenrechtlichen Verfahren zum einen nach Maßgabe von § 2 Abs. 6 SächsGastG an die dort genannten öffentlichen Stellen übermittelt. Zum anderen werden aufgrund der Verweisung in § 13 Abs. 1 SächsGastG im Rahmen des § 11 Abs. 5 Gewerbeordnung personenbezogene Daten weitergegeben. Dies bedeutet, dass öffentliche Stellen, die an gaststättenrechtlichen Verfahren beteiligt waren, über das Ergebnis informiert werden können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese und andere öffentliche Stellen sind zu informieren, wenn aufgrund einer Entscheidung bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind und die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist. Das Gleiche gilt für die Weitergabe von Daten innerhalb der zuständigen öffentlichen Stelle.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist eine Datenübermittlung bei reglementierten Berufen nach § 11b Gewerbeordnung zulässig.

5. Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung bei der Gaststättenbehörde so lange gespeichert, wie dies nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 SächsGastG in Verbindung mit § 11 Abs. 6 Gewerbeordnung sowie dem Sächsischen Datenschutzgesetz für die Gaststättenüberwachung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.
- d) Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

7. Beschwerderecht

Gastgewerbetreibende haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Kontaktdaten zur/zum Landesdatenschutzbeauftragten

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Postfach 12 00 16
01001 Dresden

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Gastgewerbetreibende haben die erforderlichen Daten in gaststättenrechtlichen Verfahren anzugeben, damit ihre Anzeige bearbeitet werden kann.